

# § 3 K-FLUGG § 3

K-FLUGG - Kärntner Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2015

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.03.2019

Fleischuntersuchungsgebühren sind zu entrichten für

- a) die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (§ 53 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz [LMSVG]) und die gegebenenfalls vorzunehmenden Trichinenuntersuchungen;
- b) die Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildverarbeitungsbetrieben § 54 LMSVG;
- c) die Probennahmen und Untersuchungen bei der Schlachtung gemäß§ 55 Abs. 1 Z 1 LMSVG sowie gemäß § 55 Abs. 1 Z 2 unter Berücksichtigung des § 61 Abs. 1 Z 1 LMSVG;
- d) die Probennahmen und Untersuchungen bei Rückstandskontrollen gemäß§ 56 LMSVG und
- e) die Überprüfung des Befundes der Beurteilung des Fleisches nach§ 53 Abs. 7 LMSVG auf Verlangen des Verfügungsberechtigten.

In Kraft seit 01.11.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)